

RS Vwgh 1986/7/2 85/11/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.1986

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs1;

KFG 1967 §66 Abs2;

Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH stellen andere als im § 66 Abs 2 KFG aufgezählte Tatbestände "bestimmte Tatsachen" iSd Abs 1 dann dar, wenn sie im Einzelfall den ausdrücklich im § 66 Abs 2 KFG 1967 angeführten bestimmten Tatsachen an Bedeutung und Gewicht (im Grad ihrer Verwerflichkeit und/oder der Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden) im Hinblick auf die nach § 66 Abs 1 KFG 1967 daraus zu erschießende Sinnesart etwa gleichkommen (Hinweis E 28.6.1983, 82/11/0042, VwSlg 11103 A/1983).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985110167.X01

Im RIS seit

10.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at